



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

208. Jahrgang

Detmold, den 18. September

Nummer 38

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

229 Regionalentwicklung; hier: Aufstellung des Sachlichen Teilplans Wind/Erneuerbare Energien für den Regierungsbezirk Detmold - Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG), S.268

230 Planfeststellung, hier: 110-kV-Abzweig Husen der Westnetz GmbH, Dortmund; Verzicht auf eine UVP für den Anschluss des UW Kurze Wende, S.269

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

229

**Regionalentwicklung;
hier: Aufstellung des Sachlichen Teilplans
Wind/Erneuerbare Energien für den Regie-
rungsbezirk Detmold - Unterrichtung der
Öffentlichkeit gemäß
§ 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)**

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 18. September 2023

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold bereitet im Auftrag des Regionalrats Detmold – als zuständigem Planungsträger – die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Wind/Erneuerbare Energien vor.

Vor dem Hintergrund, zeitnah weitere geeignete Flächen für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung zu stellen, hat der Bundesgesetzgeber im Sommer 2022 durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verbindliche Flächenziele für die Windenergie in Form von Flächenbeitragswerten für die einzelnen Bundesländer beschlossen. Das Land NRW wird den entsprechenden landesweiten Flächenbeitragswert anhand von Teilflächenzielen auf die einzelnen Regionen aufteilen. Die rechtsverbindliche Festlegung dieser Teilflächenziele erfolgt im

Landesentwicklungsplan (LEP) NRW. Das Verfahren zur zweiten Änderung des LEP NRW ist bereits eingeleitet worden. Die Erreichung der Teilflächenziele und die konkrete räumliche Verortung sowie die Festlegung der Flächen für die Windenergie (Windenergiegebiete) ist Aufgabe der Regionalplanung. Im Regierungsbezirk Detmold soll dafür der gesonderte Sachliche Teilplan Wind/Erneuerbare Energien erarbeitet werden. Der Regionalrat Detmold hat dazu in seiner Sitzung am 13. März 2023 eine entsprechende Absichtserklärung gefasst. In seiner Sitzung am 19. Juni 2023 hat der Regionalrat Detmold die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold zudem damit beauftragt, mit den Vorarbeiten zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Wind/Erneuerbare Energien zu beginnen.

Die Eckpunkte des Sachlichen Teilplans Wind/Erneuerbare Energien im Überblick:

- Zeichnerische Festlegung von Bereichen für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete (Windenergiebereiche) mit dem Ziel, mindestens das im LEP NRW festgelegte Teilflächenziel für die Planungsregion OWL zu erreichen
- Prüfung, ob regionalplanerische Vorgaben in Form von textlichen Zielen und Grundsätzen für die kommunale Positivplanung für die Windenergie erforderlich sind
- Prüfung, ob regionalplanerische Vorgaben in Form von textlichen und zeichnerischen Zielen und Grundsätzen für weitere Handlungsfelder mit Blick auf den angestrebten

zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien (z.B. PV) notwendig sind

- Prüfung ob und inwieweit eine Änderung der zeichnerischen und textlichen Ziele und Grundsätze des Regionalplans OWL erforderlich sind.

Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilplans Wind/Erneuerbare Energien umfasst die kreisfreie Stadt Bielefeld sowie die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn.

Ergänzend wird auf die nachfolgende Karte hingewiesen:



Da die Umsetzung des Planentwurfs Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, ist gemäß § 8 Abs. 1 ROG für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Wind/Erneuerbare Energien eine Umweltprüfung durchzuführen und als zentraler Bestandteil der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erarbeiten. Hierzu wird zeitnah ein gesondertes Verfahren durchgeführt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung über die beabsichtigte Aufstellung des Sachlichen Teilplans Wind/Erneuerbare Energien werden gemäß § 9 Abs. 1 ROG die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Wind/Erneuerbare Energien frühzeitig unterrichtet.

Die öffentlichen Stellen werden aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein

können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials im Rahmen der Aufstellung zweckdienlich sind.

Die entsprechenden Hinweise sind bis zum 16. Oktober 2023 einzureichen:

per E-Mail an

teilplan.wind@bezreg-detmold.nrw.de

oder per Post an die

Bezirksregierung Detmold

Dezernat 32

Leopoldstraße 15

32756 Detmold

Ausblick auf das weitere Verfahren

Die Möglichkeit für die Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, zu dem noch zu erstellenden Planentwurf Stellung zu nehmen, besteht nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW im später folgenden Aufstellungsverfahren. Voraussichtlich im Laufe des Jahres 2024 wird der Regionalrat Detmold die Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens beschließen. Hierzu erfolgt rechtzeitig eine gesonderte Bekanntmachung.

Detmold, den 18. September 2023

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

Brockhagen

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.268

230

Planfeststellung, hier: 110-kV-Abzweig Husen der Westnetz GmbH, Dortmund; Verzicht auf eine UVP für den Anschluss des UW Kurze Wende

Bezirksregierung Detmold

Az.: 25.4-36-00-4/23

Detmold, den 12. September 2023

110-kV-Abzweig Husen der Westnetz GmbH, Dortmund

Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung für den Anschluss des Umspannwerks Kurze Wende nach standortgebundener Vorprüfung des Einzelfalls

Die USW Kurze Wende GmbH & Co. KG, Lichtenau, plant den Anschluss eines Windparks über das neu zu errichtende Umspannwerk Kurze Wende an die 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Abzweig Husen“ der Westnetz GmbH, Dortmund. Der Anschluss, der über eine Spitzenabspannung und einen zu errichtenden Hilfsmast erfolgen soll, unterliegt neben den Regelungen des EnWG auch denen des UVPG. Gem. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 des UVPG ist die Frage, ob eine UVP-Pflicht besteht, hier angesichts der Spannungsebene und der Leitungslänge von weniger als 5 km (der Anschluss umfasst nur ca. 40 m) von dem Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung im Sinne von § 7 Abs. 2 UVPG abhängig.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung der Naturschutzbehörden sowie nach Anhörung der gem. § 66 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) anerkannten Vereinigungen auf Antrag vom 14.08.2023 festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Örtliche Schutzkriterien gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG – beinhaltend u. a. FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, gem. §§ 29, 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Landschaftsbestandteile bzw. Biotop, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Denkmäler etc. – werden durch das Vorhaben nicht berührt. Auch ein Landschaftsschutzgebiet ist nicht betroffen. Ist dies wie hier der Fall, besteht gem. § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG keine UVP-Pflicht. Einer Prüfung der zweiten Stufe, d. h. der Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, bedarf es daher in diesem Fall nicht.

Die Beteiligungen des Kreises Paderborn (inklusive u. a. der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde), der Stadt Lichtenau, der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold sowie auch der Naturschutzverbände, die gem. § 74 Abs. 7 VwVfG NRW anzuhören waren, hat nichts Anderes ergeben.

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold